

Landkreis Harburg
 Fachbereich Soziales
 Reiner Kaminski
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen/Luhe

Antragsformular für das Förderprogramm – Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten –

Förderprogramm des Landkreises Harburg

(gefördert werden ambulant vertragsärztlich tätige Hausärztinnen und Hausärzte)

1. Basisinformationen		
1.1 Antragsteller		
Anrede / Akademischer Grad		
Vorname / Name		
Geburtsdatum / Geburtsort		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon		
Fax		
E-Mail		
Website		
Lebenslange Arztnummer (LANR)		

1.2 Übersicht über Ihre bisherigen Tätigkeiten (Bitte dokumentieren Sie hier auch Ihre letzte klinische Tätigkeit, falls Sie noch nicht niedergelassen waren.)

Tätigkeitszeitraum		Ort der Tätigkeit	Art der Tätigkeit
von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Straße, PLZ, Ort	Niedergelassener / angestellter Arzt

1.3 Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG

Der Antragssteller erklärt, dass er für die Maßnahme zum Vorsteuerabzug

- berechtigt ist Erläuterung:
 nicht berechtigt ist

1.4 Zuschuss (Förderung) beim Landkreis Harburg

Der Antragssteller beantragt einen Zuschuss für eine Niederlassung / Filialpraxisbildung

Der Antragsteller erklärt, dass ihm

- bisher keine Fördermittel
 Fördermittel in Höhe von €

für die beantragte Niederlassung / Filialpraxisbildung von der KVN gewährt oder in Aussicht gestellt worden sind.

Er verpflichtet sich, eine Kopie des entsprechenden Bewilligungsbescheides der KVN unverzüglich an den Landkreis Harburg zu übersenden.

2. Angaben zum Fördergegenstand	
2.1 Maßnahme <i>(Maßnahme ist die Niederlassung oder Filialpraxisbildung)</i>	<input type="checkbox"/> Filialpraxisbildung <input type="checkbox"/> Niederlassung <input type="checkbox"/> Praxisgründung <input type="checkbox"/> Praxiseinstieg <input type="checkbox"/> Praxisübernahme <i>bisheriger Praxisinhaber:</i> <i>BSNR:</i>
2.1.1 Arztgruppe	<input type="checkbox"/> Hausärzte
2.1.2 Umfang der Tätigkeit	<input type="checkbox"/> voller Versorgungsauftrag (1,0 Sitz) <input type="checkbox"/> hälftiger Versorgungsauftrag (0,5 Sitz)
2.1.3 Tätigkeitsort	<i>(PLZ/Ort der Niederlassung/Filialbildung)</i> <i>(Straße, Hausnummer)</i>
2.2 Datum der Praxisgründung/-eintritt/-übernahme (gilt als Maßnahmebeginn und -ende)	
2.3 Art der Praxis	<input type="checkbox"/> Einzelpraxis <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft <input type="checkbox"/> örtlich <input type="checkbox"/> überörtlich <i>mit folgenden Kollegen (Fachrichtung):</i> _____ <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft <i>mit folgenden Kollegen (Fachrichtung):</i> _____ <input type="checkbox"/> Sonstige <i>Erläuterung:</i> _____

3. Kosten- und Finanzierungsplan (Summe Ausgaben = Summe Finanzierungsmittel)

3.1 Aufstellung der Ausgaben im Hinblick auf die beantragte Niederlassung / Filialbildung

(bei Bedarf bitte weitere Zeilen im Dokument einfügen)

Ausgaben	Betrag in €
<i>z. B. Praxiskauf, med.-techn. Geräte, Einrichtung, Bau- und Umbaukosten, Renovierung...</i>	---
Summe der Ausgaben	

3.2 Aufstellung der Finanzierungsmittel im Hinblick auf die beantragte Niederlassung / Filialbildung

Finanzierungsmittel zur Deckung der vorgenannten Ausgaben	Betrag in €
Eigenmittel (mind. 10% der förderfähigen Ausgaben)	
davon Eigenkapital:	
davon Kredite:	
Fremdmittel (Leistungen Dritter, z.B. Zuschuss der KVN)	
•	
•	
•	
Summe der Finanzierungsmittel	

4. Anlagen

Folgende Anlagen sind diesem Antrag beigelegt bzw. werden nachgereicht:

aktueller **Arztregisterauszug** mit Ausweisung vergangener Tätigkeiten

- liegt dem Antrag bei wird nachgereicht

beglaubigte Kopie der zulassungsrechtlichen Entscheidung (**Beschluss**) über die vertragsärztliche Tätigkeit

- liegt dem Antrag bei wird nachgereicht

KVN-Zulassungsausschuss tagt voraussichtlich am

- Übersicht über die geplanten Einnahmen und Aufwendungen, Finanzplan

6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit *(Die Angaben haben keinen Einfluss auf die Antragsbewertung)*

Der Antragsteller erklärt, dass er

- einer Veröffentlichung seiner vorgenannten Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde zustimmt
- bereit ist, in individueller Absprache an medienwirksamen Terminen persönlich teil zu nehmen
- einverstanden ist, dass seine Kontaktdaten im Rahmen von Presseanfragen durch die Bewilligungsbehörde oder den Fachbereich Soziales weitergegeben werden

7. Schlusserklärung

- Die Richtlinie des Landkreises Harburg zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben in diesem Antrag und den zugehörigen Anlagen.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Bitte im Original unterschreiben!

Erklärung A - Erklärung zu den gemachten Angaben

Hinweis:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen Daten sind nur zulässig, wenn der Betroffene (Antragsteller) eingewilligt hat. Für den Fall, dass hierzu die Einwilligung verweigert wird, kann der Antrag auf Zuschuss-gewährung u. U. nicht bearbeitet und der beantragte Zuschuss damit ggf. nicht bewilligt werden.

Der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Niederlassung bzw. Filialpraxisbildung noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids oder der durch die Bewilligungsbehörde (Landkreis Harburg) erteilten Erlaubnis zum „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ begonnen wird;
 - für den Fall, dass bis zum beantragten Maßnahmebeginn (Praxisgründung/-beitritt/-übernahme) von der Bewilligungsbehörde keine abschließende Förderentscheidung getroffen werden kann, die Zustimmung zum „Vorzeitigen Maßnahmebeginn“ beantragt wird;
- Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich dem Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, mitgeteilt werden;
- ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben und Erklärungen sowie das vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben eine Rücknahme des Zuwendungsbescheids zur Folge haben können;
- er damit einverstanden ist, dass die in diesem Antrag enthaltenen Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet werden;
- er damit einverstanden ist, dass die erhobenen Daten im Rahmen der Antragsprüfung mit der KVN abgeglichen werden;
- er damit einverstanden ist, im Falle einer Förderung, die für eine Projektevaluation bzw. Gesamtevaluation benötigten Daten zur Verfügung zu stellen;

Antrag und vorab per E-Mail gesendeter Antrag **übereinstimmen**;

im Antrag **folgende Änderungen** gegenüber dem vorab per E-Mail gesendeten Antrag vorgenommen wurden:

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Bitte im Original unterschreiben!

Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 264 Subventionsbetrug

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.
- (2) ¹In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. ²Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. aus grobem Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt,
 2. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger missbraucht oder
 3. die Mithilfe eines Amtsträgers oder Europäischen Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.
- (3) § 263 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (5) ¹Nach den Absätzen 1 und 4 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, dass auf Grund der Tat die Subvention gewährt wird. ²Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.
- (6) ¹Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 bis 3 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2). ²Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden; § 74a ist anzuwenden.
- (7) ¹Subvention im Sinne dieser Vorschrift ist
1. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundes- oder Landesrecht an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil
 - a) ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und
 - b) der Förderung der Wirtschaft dienen soll;
 2. eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

²Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

- (8) Subventionserheblich im Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,
1. die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
 2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

2. Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl I S. 2034, 2037)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, für Leistungen, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind.
- (2) Für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind, gelten die §§ 2 bis 6 nur, soweit das Landesrecht dies bestimmt.

§ 2 Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen

- (1) Die für die Bewilligung einer Subvention zuständige Behörde oder andere in das Subventionsverfahren eingeschaltete Stelle oder Person (Subventionsgeber) hat vor der Bewilligung oder Gewährung einer Subvention demjenigen, der für sich oder einen anderen eine Subvention beantragt oder eine Subvention oder einen Subventionsvorteil in Anspruch nimmt (Subventionsnehmer), die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen, die nach
 1. dem Subventionszweck,
 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind.
- (2) Ergeben sich aus den im Subventionsverfahren gemachten Angaben oder aus sonstigen Umständen Zweifel, ob die beantragte oder in Anspruch genommene Subvention oder der in Anspruch genommene Subventionsvorteil mit dem Subventionszweck oder den Vergabevoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2, 3 im Einklang steht, so hat der Subventionsgeber dem Subventionsnehmer die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

§ 3 Offenbarungspflicht bei der Inanspruchnahme von Subventionen

- (1) Der Subventionsnehmer ist verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. ²Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.
- (2) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

§ 4 Scheingeschäfte, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- (1) Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich. Wird durch ein Scheingeschäft oder eine Scheinhandlung ein anderer Sachverhalt verdeckt, so ist der verdeckte Sachverhalt für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils maßgebend.

- (2) Die Bewilligung oder Gewährung einer Subvention oder eines Subventionsvorteils ist ausgeschlossen, wenn im Zusammenhang mit einer beantragten Subvention ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen wird. Ein Mißbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebenen Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.

§ 5 Herausgabe von Subventionsvorteilen

- (1) Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet und dadurch einen Vorteil erlangt, hat diesen dem Subventionsgeber herauszugeben.
- (2) Für den Umfang der Herausgabe gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Herausgabepflichtige nicht berufen, soweit er die Verwendungsbeschränkung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- (3) Besonders bestehende Verpflichtungen zur Herausgabe bleiben unberührt.

§ 6 Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetrugs

Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Erklärung B - Subventionserhebliche Angaben

**Subventionserhebliche Tatsachen im Rahmen des Zuwendungs-
verfahrens**

**- Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und
Hausärzten -**

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Angaben

1. über den Antragsteller/Zuwendungsempfänger,

*(bitte Vorname, Name und Wohnadresse einfü-
gen)*

2. zum Subventionszweck und zum Vorhaben,

Niederlassung **Filialbildung**

(bitte PLZ, Ort und Straße mit Hausnummer einfügen)

3. zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere zum vom Maß-
nahmeträger zu tragenden Eigenanteil und auch zu anderen Finanzie-
rungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
4. in den dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn-
und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überlei-
tungsrechnungen *(sofern zutreffend)*,
5. zur Verwendung der Zuwendung *(Verwendungsbestätigung)*,
6. zur Art und Weise der Verwendung der mit Hilfe der Zuwendung be-
schafften Gegenstände *(sofern zutreffend)*,
7. zum Beginn des Vorhabens,
8. in den vorzulegenden Mittelabrufen (insbesondere, dass die Zuwendung
ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bezeichne-
ten Zweckes bewendet und nicht zuwendungsfähige Beträge,
Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden).
9. In den vorzulegenden Mitteilungen oder Sachberichten über den Projekt-
stand *(sofern zutreffend)*,

10. Zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit **subventionserheblich** im Sinne von § 264 **Strafgesetzbuch** sind.

Der Antragsteller ist auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 203) hingewiesen worden.

Die **Bestätigung** des Antragstellers bezieht sich auf

- den vorliegenden Antrag,
- alle beigefügten Anlagen,
- alle ergänzenden/weiteren Angaben.

Der Antragsteller **ist** weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes **unterrichtet**, wo- nach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

Dem Antragsteller **ist bekannt**, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im vorliegenden Antrag und in den Anlagen wird hiermit versichert.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Angaben unverzüglich anzuzeigen.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Bitte im Original unterschreiben!

Erklärung C - De-minimis-Erklärung des Antragstellers

(im Sinne der EU-Gruppenfreistellungsverordnung für „De-minimis“-Beihilfen)

Antragsteller:

Investitionsort:

Hiermit bestätigt der Antragsteller, dass er im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine folgende (siehe unten)

„De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2013,

S. 1 ff., erhalten hat.

Datum des Bewilligungsbescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Förder-summe in €	Subventions-betrag in € (brutto)

Dem Antragsteller ist bekannt, dass

- die Gesamtsumme der ihm gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen darf;
- die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind.

Der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln, sofern sie ihm vor der Bewilligung der beantragten Zuwendung bekannt werden.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Bitte im Original unterschreiben!

Erklärung D - Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- die vertragsärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen,
- die Niederlassung bzw. Filialpraxis für mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten und dort die Tätigkeit in diesem Zeitraum auch tatsächlich auszuüben

(bei Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Filialpraxis).

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers:

Bitte im Original unterschreiben!